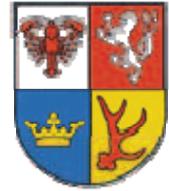


Eingliederungsbericht für das Jahr 2007 des Eigenbetriebs „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ des Landkreises Spree-Neiße



Berichtszeitraum: Januar – Dezember 2007

- I. Eingliederungsstrategie
- II. Bewertung der erzielten Ergebnisse
- III. Darstellung der einzelnen Eingliederungsmaßnahmen
 1. Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung
 2. Maßnahmen in der Entgeltvariante – Arbeit statt Grundsicherung
 3. Lohnkostenzuschuss
 4. Betriebliche Trainingsmaßnahmen
 5. Förderung der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse
 6. Sonstige Eingliederungsmaßnahmen

I Eingliederungsstrategie

Seit dem 01.01.2005 nimmt der Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Spree-Neiße im Rahmen des Optionsmodells die Aufgaben nach dem SGB II in eigener Verantwortung wahr. Dies beinhaltet neben der passiven Leistungsgewährung die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt.

Zentraler Inhalt dieser Eingliederungsbemühungen ist die auf den individuellen Voraussetzungen des Arbeitssuchenden basierende Vermittlung in geeignete Beschäftigung. Zu diesem Zweck werden die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner betreut. Auf der Basis einer ausführlichen Analyse und Beurteilung des Ist-Zustandes wird mit dem Hilfebedürftigen eine **Eingliederungsvereinbarung** abgeschlossen und ein individueller Hilfeplan erstellt, in dem jeweils der Arbeitssuchende und der zuständige Fallmanager gemeinsam die notwendigen Schritte zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt festlegen und anhand einer Zielüberprüfung in den festgeschriebenen Teilschritten umsetzen. Ziel der Vermittlungsbemühungen ist es, die Eigenbemühungen der Arbeitssuchenden zu aktivieren / intensivieren sowie die Passgenauigkeit der Vermittlungen und damit deren Nachhaltigkeit zu erhöhen.

Ein Schwerpunkt der Bemühungen ist insbesondere die Vermittlung Jugendlicher nach § 3 Abs. 2 SGB II, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Eine entscheidende Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Akquise von Stellen- und Ausbildungsplätzen durch eigene Mitarbeiter vor Ort. Hinsichtlich der Auswahl des für den Einzelfall erforderlichen und dienlichen Angebots hat die Vermittlung in Arbeit bzw. das Angebot einer Ausbildung (soweit noch nicht vorhanden) stets Vorrang vor dem Angebot einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II.

Auch für den größeren Personenkreis der über 25-Jährigen Arbeitssuchenden hat die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt höchste Priorität.

Die Akquirierung der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze erfolgt durch eigene Mitarbeiter vor Ort, das C-Team. Insgesamt sind vier Mitarbeiter aus der Akquise für je einen der vier Sozialräume im Landkreis Spree-Neiße zuständig.

Im Rahmen der Akquise werden Unternehmen, die als potenzielle Arbeitgeber in Frage kommen, gezielt von den Mitarbeitern angesprochen.

Die Beratung und Betreuung der Arbeitgeber im Hinblick auf die zu besetzenden Stellen umfasst u.a. die:

- Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen und Bewerberprofilen zur Weiterleitung an die Fallmanager und Abgleich mit dem vorhandenen Kundenstamm
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Stellenbesetzung
- Übersendung einer vollständigen Bewerbungsmappe oder eines 3-seitigen Vermittlungsbogens (je nach Wahl des Arbeitgebers)
- Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebs (auf Wunsch des Arbeitgebers)
- Information über die Möglichkeit von Lohnkostenzuschüssen und Trainingsmaßnahmen

Für die überregionale Vermittlung von Arbeitssuchenden werden sowohl das allgemein verfügbare Arbeitsmarktportal der Bundesagentur für Arbeit als auch diverse Stelleninformationssysteme privater Anbieter genutzt.

Als 2. Säule werden auf Grund der schlechten Arbeitsmarktsituation im Landkreis Spree-Neiße und dem gegebenen Kundenstamm mit maßgeblichen Vermittlungshemmnissen Beschäftigungsprojekte auf dem 2. Arbeitsmarkt für den Personenkreis der Arbeitssuchenden initiiert und durchgeführt. Betreut und durchgeführt werden diese Maßnahmen in den verschiedenen Regionen und Orten des Landkreises von einer großen Zahl von Beschäftigungsgesellschaften, Verbänden und Kommunen. Die gut funktionierenden Kooperationsbeziehungen mit den verschiedenen Trägern wurden im Laufe des Jahres weiter ausgebaut. Ziel aller Beteiligten ist es, im Rahmen der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitssuchenden solche Projekte umzusetzen, die sowohl den individuellen Voraussetzungen der zu vermittelnden Person entsprechen als auch im Interesse der örtlichen Gegebenheiten liegen und somit auch zu einer wesentlichen Erhöhung der Akzeptanz derartiger Beschäftigungsinitiativen führen.

II Bewertung der erzielten Ergebnisse

Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 2007 ca. 9.715 Personen (i.Vj. 7.667) in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bzw. den 1. Arbeitsmarkt vermittelt. Besonders hervorzuheben ist die Zahl der auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelten Personen: mit 3.626 Vermittlungen konnten die guten Ergebnisse aus dem Jahr 2006 (2.472 Vermittlungen) noch einmal um fast 50% gesteigert werden.

Zurückzuführen ist dies u.a. auf die eigene Akquisetätigkeit bei Arbeitgebern. Durch den direkten Kontakt von vier in diesem Aufgabenbereich eingesetzten Mitarbeitern, konnten im Jahresverlauf 1.358 (i.Vj. 808) Stellenangebote von Arbeitgebern aus der Region eingeworben werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt wurde ein Gesamtaufwand von 16,2 Mio. Euro geleistet. Damit wurde das Eingliederungsbudget des Landkreises Spree-Neiße in Höhe von insgesamt 16,5 Mio. € wurde zu 98,8 % ausgeschöpft. Der Aufwand entspricht einem Betrag von durchschnittlich ca. 1.585 Euro pro aktivierte Person.

Die hohe Aktivierungsquote von 26,2 % hat dazu beigetragen, dass die Zahl aller im Landkreis Spree-Neiße registrierten Arbeitslosen im Dezember 2007 gegenüber Dezember 2006 um fast 14% gesenkt werden konnte. Allein im Rechtskreis des SGB II konnte im Jahres 2007 eine Absenkung der Arbeitslosenzahl um 11,5% verzeichnet werden. Gegenüber Dezember 2005 kann sogar eine Absenkung um mehr als 18% hinsichtlich aller registrierten Arbeitslosen und von 14,5% im Rechtskreis des SGB II verzeichnet werden.

Absolut sank die Zahl der Arbeitslosen im Spree-Neiße-Kreis im Jahresvergleich um 1.714 auf 10.631. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) lag damit im Dezember 2007 bei 14,9%.

Diese auch im regionalen Vergleich positive Gesamtentwicklung stellt unter Beweis, dass die eigenverantwortliche Zuständigkeit des Landkreises Spree-Neiße für den Bereich SGB II insgesamt zu einem sehr guten Ergebnis führt.

Im Folgenden werden Inhalt und Ausgestaltung der wichtigsten Maßnahmen detailliert dargestellt.

III Darstellung der einzelnen Eingliederungsmaßnahmen

1.1 Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung

Jahresquote

Im Jahr 2007 wurden durch den Landkreis Spree-Neiße 2.683 (im Vorjahr 2.550) Personen in **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung** vermittelt. In der Regel waren damit bei einer dreimonatigen Laufzeit der einzelnen Maßnahmen gleichzeitig jeweils ca. 630 Personen in 1-Euro-Jobs tätig (i.Vj. 564).

Förderansatz / Zielgruppe

Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung sind vorrangig für Personen vorgesehen, die aufgrund zu langer Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen absehbar nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Aber auch Jugendliche unter 25 Jahren, für die eine Vermittlung in Arbeit oder eine Ausbildungsstelle aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht unverzüglich möglich ist, können in Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung ihre Eingliederungschancen verbessern, zumal seitens des Trägers auch ein Qualifizierungsteil für diesen Personenkreis während der Maßnahme sicherzustellen ist.

Kurzbeschreibung

Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung sind in erster Linie als Erprobung der Leistungsfähigkeit und des Einsatzwillens zu verstehen. Den Hilfebedürftigen werden geeignete Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote unterbreitet, die die Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Die Arbeit in gemeinnützigen und zusätzlichen Tätigkeitsfeldern des gesellschaftlichen Bedarfs setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass die Arbeitsmöglichkeit eine echte Integrationsperspektive bietet und eine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze ausgeschlossen ist. Um dies zu gewährleisten, wurde eine „Vereinbarung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Umgang mit öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen“ mit der IHK und HWK Cottbus geschlossen. Diese beinhaltet Regelungen zum Verfahren bei der Auswahl der Einsatzstellen sowie eine Positivliste mit Einsatzbereichen, bei denen eine diesbezügliche Unbedenklichkeit grundsätzlich angenommen werden kann.

Ausgestaltung

Bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) handelt es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Teilnehmer erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II und den Kosten der Unterkunft eine angemessene MAE. ALG II-Empfänger/-innen sind grundsätzlich renten-, kranken- und pflegeversichert. Die Unfallversicherung wird durch den Maßnahmeträger sichergestellt. Die Mehraufwandsentschädigung beläuft sich auf 1,00 Euro je Stunde. Diese wird durch den Landkreis Spree – Neiße im Folgemonat an den Teilnehmer überwiesen bzw. ausgezahlt. Die wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt 20 Stunden (ggf. 25 Stunden bei Maßnahmen mit Qualifizierungsanteil). Die Dauer der Tätigkeit beträgt in der Regel 3 Monate.

Für den Personenkreis der Jugendlichen welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird pro Woche an einem festgelegten Tag eine Qualifizierung vorgehalten. Diese beinhaltet z.B. die Vermittlung von Allgemeinwissen, Bewerbungstraining und die Vermittlung fachtheoretischer Grundlagen je nach Bedarf und Interesse.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Durchführung ist § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II.

Sonderprogramm des Bundes MAE Ü58

Eine weitere Zielgruppe intensiver Vermittlungsbemühungen stellen die über 58jährigen dar.

Für die Integration dieser Personengruppe wird auf die Förderung durch die **Bund- Länder- Initiative „30.000 Zusatzjobs für Ältere“ (58 +)** (Laufzeit der Initiative: 01.01.2006 bis 31.12.2009) zurückgegriffen. Ziel dieser Initiative ist es, auf das langjährig erworbene berufliche Potenzial dieser Zielgruppe zurückzugreifen und eine gesellschaftlich anerkannte Alternative zur Arbeitslosigkeit zu schaffen – nach Möglichkeit verbunden mit einem sinnvollen Übergang in die Altersrente.

Gefördert werden Zusatzjobs die gemeinnützig und zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Förderung wird längstens für die Dauer von 36 Monaten für den einzelnen Teilnehmer gewährt. Die Mehraufwandsentschädigung wird für Arbeitslosengeld II Empfänger, die im Rahmen dieser Initiative zugewiesen werden, mit 1,75 Euro je Stunden festgelegt (Gesamtwochenstundenzahl 25 h).

Bei der Initiierung der Einsatzstellen wird besonders auf den Aspekt der Freiwilligkeit und der persönlichen Interessen Rücksicht genommen (gemeinnützige Vereine, soziale Einrichtungen etc.).

Die ursprünglich vorgesehenen 58 Maßnahmeplätze wurden zwischenzeitlich auf 85 erhöht.

1.2 Maßnahmen in der Entgeltvariante – Arbeit statt Grundsicherung

Jahresquote

Im Jahr 2007 wurden in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen - Arbeit statt Grundsicherung - insgesamt 837 (im Vorjahr 675) Personen vermittelt.

Förderansatz / Zielgruppe

Die Maßnahmen Arbeit statt Grundsicherung sind vorwiegend für Personen gedacht, die zwar aufgrund verschiedener Vermittlungshemmnisse kurzfristig nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, deren Chancen jedoch durch die Integration in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen langfristig deutlich erhöht werden können.

Kurzbeschreibung

Bei Maßnahmen in der Entgeltvariante handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit entsprechendem Entgelt (ca. 800,- – 1.000,- € mtl. Arbeitnehmerbrutto). Die Arbeit beinhaltet gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten, die bewusst nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt angesiedelt sind. Ziel ist die vertiefte und möglichst qualifizierte Vermittlung von Fähigkeiten und damit die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für erwerbslose ALG II Empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verhelfen. Die Dauer der Maßnahmen beträgt i.d.R. ein Jahr. Der Umfang der Beschäftigung liegt in der Regel bei 30 Wochenstunden.

Konkrete Ausgestaltung

Für jeden zugewiesenen Teilnehmer wird ein klares Vermittlungsziel vorgegeben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Gruppe der unter 25jährigen gelegt, da diese Personen einen gesetzlichen Anspruch auf Beschäftigung haben und in der Regel nur über eingeschränkte Erfahrungen aus einer kontinuierlichen Tätigkeit in einem Arbeitsfeld verfügen. Bereits gesammelte Erfahrungen zeigen, dass die 12monatige Dauer der Maßnahme und die damit verbundene kontinuierliche Arbeit eines Projektträgers mit einer zugewiesenen Person zur Erreichung des Projektzieles von Vorteil ist.

Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird durch den Eigenbetrieb als Zuwendungsgeber in Absprache mit dem Träger der Maßnahme festgelegt und orientiert sich an einem Bruttostundenlohn von mindestens 6,00 €. Die tariflichen Bindungen bleiben entsprechend berücksichtigt.

Die Zuwendung an den Maßnahmeträger ist zweckgebunden und ausschließlich zur Deckung des im Rahmen des Antragsverfahrens beschiedenen Finanzierungsplanes des Maßnahmeträgers vorgesehen. Dieser umfasst in der Regel Kosten für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit den Teilnehmern der Maßnahme, Betreuungskosten sowie Sach- und Qualifizierungskosten. Je Teilnehmer und Monat erhält der Träger der Maßnahme einen Pauschalbetrag von maximal 1.250,00 €.

Vor der Beauftragung eines Maßnahmeträgers wird über den Inhalt des durchzuführenden Projektes entschieden. Der konkrete Einsatz der Teilnehmer wird vorab durch den Maßnahmeträger auf der Grundlage detaillierter Stellenbeschreibungen dargelegt. Sofern es sich um ein Qualifizierungsprojekt handelt, wird der Qualifizierungsinhalt durch den Eigenbetrieb vorgegeben. Der Inhalt des Qualifizierungsanteils orientiert sich an dem Bedarf der Teilnehmer bzw. an den Vorgaben des Eigenbetriebes und beinhaltet z.B. die Vermittlung fachtheoretischer Grundlagen je nach Bedarf und Interesse, Bewerbungstraining oder Erläuterung der Schuldensituation und Vermittlung in eine Schuldnerberatung.

Die Maßnahmen werden mit je einem fest eingestellten Mitarbeiter (Projektleiter) durchgeführt, der damit als Ansprechpartner für die Projektteilnehmer und den Eigenbetrieb fungiert.

Für die zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten gelten einheitliche (Qualitäts-) Standards als Rahmenbedingungen:

- Hinreichende Bestimmtheit / konkrete Maßnahmebeschreibung
- Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
- keine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse
- Beachtung der Zumutbarkeit gemäß § 10 SGB II
- Qualifizierung und Betreuung

Rechtsgrundlagen

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II durchgeführt.

1.3 Lohnkostenzuschuss

Jahresquote

Im Jahr 2007 wurde in insgesamt 500 Fällen (i.Vj. 376) ein Lohnkostenzuschuss bewilligt.

Förderansatz / Zielgruppe

Mit der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen soll ein Anreiz für Unternehmer geschaffen werden, bei der Besetzung frei werdender Stellen auch auf qualifizierte Langzeitarbeitslose zurückzugreifen. Die Bezuschussung dient dem Ausgleich für den notwendigen Einarbeitungsaufwand und eventuelle anfängliche Minderleistungen.

Kurzbeschreibung

Die Förderung beinhaltet die anteilige Bezuschussung einer regulären Beschäftigung im Rahmen einer Wiedereingliederung. Dauer und Höhe richten sich nach dem Einzelfall.

Ausgestaltung

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 h, sofern sie unbefristet bzw. für mindestens 12 Monate geschlossen wurden. In Fällen der Saisonarbeit etc. können auch verkürzte Arbeitsverhältnisse gefördert werden. Die Förderung wird für die Dauer von maximal 12 Monaten gewährt.

Voraussetzung der Förderung ist die Vergütung mit tariflichem, ersatzweise ortsüblichen Entgelt. Der Bruttostundenlohn muss mindestens 6,- € bei Hilfstätigkeiten bzw. 7,- € bei Facharbeitertätigkeiten betragen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen (z.B. geringerer Tarifstundenlohn, Saisonarbeit) zulässig. Durch die geförderte Beschäftigung darf kein vergleichbarer Arbeitsplatz bei dem antragstellenden Arbeitgeber entfallen oder reduziert werden.

Die Höhe des Lohnkostenzuschusses beträgt bei mindestens 12monatigen Beschäftigungsverhältnissen á 40 h / Woche maximal 400,- €. Bei einer kürzeren Wochenarbeitszeit wird die Förderung anteilig gewährt (z.B. 30h/Woche = 300,- €). Beschäftigungsverhältnisse von kürzerer Dauer können lediglich zu 50 % der o.g. Maximalwerte gefördert werden. Die Förderung ist außerdem auf die Summe der laufenden Leistungen begrenzt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Förderung ist § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Abgrenzung zum Eingliederungszuschuss nach dem SGB III

Der Lohnkostenzuschuss des Eigenbetriebes unterscheidet sich von dem Eingliederungszuschuss nach §§ 217 ff. SGB III durch die Vorgabe von Mindestwochenstunden, Mindeststundenlohn sowie einer Mindestbefristung des Arbeitsverhältnisses. Die Leistung ist begrenzt auf maximal 400,- € bzw. 50% des Arbeitgeberbruttos. Darüber hinaus erfolgt eine Begrenzung auf die Summe der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt im Zeitraum vor der Arbeitsaufnahme.

Die Gewährung des Lohnkostenzuschusses ist an andere Voraussetzungen gebunden als der Eingliederungszuschuss nach dem SGB III, er wird deshalb als eigenes Förderinstrument auf § 16 II 2 SGB II gestützt. Die Förderhöhen des SGB III werden aber auch im Einzelfall nicht überschritten.

1.4 Betriebliche Trainingsmaßnahmen

Jahresquote

Im Jahr 2007 haben insgesamt 900 (i.Vj. 889) Teilnehmer eine betriebliche Trainingsmaßnahme begonnen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind sowohl Personen ohne Berufsschulabschluss als auch Personen mit Berufsschul- bzw. Hochschulabschluss.

Kurzbeschreibung

Die Teilnahme an betrieblichen Trainingsmaßnahmen dient der theoretischen und praktischen Erprobung des Hilfebedürftigen und der Vermittlung von Kenntnissen zur Stärkung der individuellen Eigenverantwortung.

Ausgestaltung

Die betrieblichen Trainingsmaßnahmen beinhaltet die praktische Arbeit in einem Betrieb mit dem Ziel einer Einstellung. Die Dauer der Trainingsmaßnahmen beträgt max. 10 Werktage.

Die Teilnehmer erhalten während der Maßnahme weiterhin ihr Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft entsprechend ihres Bescheides fortgezahlt. Zusätzlich werden begleitende Hilfen wie z.B. Fahrtkosten gewährt. ALG II-Empfänger/-innen sind grundsätzlich renten-, kranken- und pflegeversichert. Die Unfallversicherung wird durch den Betrieb sichergestellt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 48 ff. SGB III.

1.5 Förderung der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse

Die fortwährende Eruiierung des Arbeitsmarktes in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer und die Herausarbeitung von bestehenden Vermittlungshemmnissen bei den Kunden führten im Jahr 2007 zu einer passgenauen Vermittlung in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Angeboten werden z.B.:

- Allgemeine Seminare: Computerkurse, Bewerbungsseminare
- Fachspezifische Weiterbildungen: Baumaschinenbedienung, Schweißerlehrgänge, Anpassungslehrgänge kaufmännisches Grundwissen
- Sprachkurse:
 - deutsch für Aussiedler
 - polnisch/englisch - insbesondere auf Grund der EU-Ost-Erweiterung und der Lage des Landkreises Spree-Neiße an der deutsch-polnischen Grenze bedeutsam

Die durch den Eigenbetrieb geförderten Sprachkurse (Deutsch, Englisch und Polnisch) sind nicht mit den üblichen Integrationskursen vergleichbar sondern bauen vielmehr auf diesen auf, d.h. die Teilnehmer haben in der Regel bereits einen Integrationskurs besucht. In den geförderten Sprachkursen wird insbesondere speziell für den Einstieg in das Arbeitsleben benötigtes Sprachwissen vermittelt, da die bestehenden Integrationskurse oftmals nicht ausreichen bzw. bezüglich der Vorbereitung auf das Erwerbsleben nicht zielgerichtet genug sind.

Alle durchgeführten Maßnahmen wurden vor Beginn einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen.

Jahresquote

2007 konnten 1048 Personen (i.Vj. 891) durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse qualifiziert werden.

Zielgruppe / Förderansatz

Zielgruppe der Förderung sind sowohl Personen ohne Berufsschulabschluss als auch Personen mit Berufsschul- bzw. Hochschulabschluss.

Kurzbeschreibung

Im Wege der Fort- und Weiterbildung werden Qualifizierungen gefördert, die im Einzelfall erforderlich sind, um ein konkretes dauerhaftes und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem regulären Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Überbetriebliche Maßnahmen sollen die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit der Teilnehmer zur beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Durch sozialpädagogische Betreuung wird versucht, persönliche Probleme und Belastungen zu erkennen und diese durch Angebote für besondere Lebenslagen (z.B. Sucht- und/oder Schuldnerberatung) zu mindern.

Ausgestaltung

Erstattet werden die Lehrgangs- / Maßnahmekosten sowie ggf. begleitende Hilfen wie z.B. Fahrtkosten. Die Teilnehmer erhalten während der Maßnahme weiterhin ihr Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft entsprechend ihres Bescheides fortgezahlt.

Bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung der Förderung eine unbefristete Einstellungszusage mit konkret zu erbringendem Qualifikationsanspruch an den potentiellen Arbeitnehmer, mindestens jedoch eine Einstellungszusage für 12 Monate für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (mindestens 30 Wochenstunden und mindestens 6,00 € Bruttoarbeitsentgelt / je Stunde bei Hilfstätigkeiten) durch einen Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer darf die letzten 12 Monate nicht bei diesem Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein. Vor Beantragung der Kostenübernahme muss der Arbeitnehmer eine Trainingsmaßnahme zur Eignungsfeststellung beim Arbeitgeber absolviert haben.

Umschulungsmaßnahmen können gefördert werden, wenn der Arbeitnehmer in seinem erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsetzbar ist oder er eine Ausbildung in einem schwer vermittelbaren Beruf besitzt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 77 ff. SGB III. Überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse werden auf § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 48 ff. SGB III gestützt.

1.6 Sonstige Eingliederungsmaßnahmen

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit

Das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II dient als Anreiz zur Aufnahme einer geringer entlohnten befristeten Beschäftigung bzw. einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Das Einstiegsgeld in Form wird zusätzlich zum Erwerbseinkommen an Personen gezahlt, die unmittelbar vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Arbeitslosengeld II bezogen haben. Im Jahr 2007 wurde in 20 Fällen (i.Vj. 22) Einstiegsgeld bewilligt.

Vermittlungs- / Ausbildungsplatzprämie

Sowohl die Vermittlungsprämie als auch die Ausbildungsplatzförderung werden als eigene Instrumente des Eigenbetriebes auf § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II gestützt. Im Jahr 2007 wurde in insgesamt 67 Fällen (i.Vj. 42) eine Vermittlungs- oder Ausbildungsplatzprämie gewährt.

Voraussetzung der Bewilligung einer Vermittlungsprämie ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 30 Wochenstunden (im Einzelfall auch bei einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit bis zu 20 Wochenstunden unter gleichzeitiger entsprechender anteiliger Absenkung der Vermittlungsprämie) und einem Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 6,00 € / je Stunde bei Hilfstätigkeiten.

Die Auszahlung erfolgt in vier Teilschritten:

- 1.) 200,- € bei Abschluss des Arbeitsvertrages
- 2.) weitere 600,- € nach 6-monatiger Erwerbstätigkeit des Kunden
- 3.) weitere 600,- € nach 12-monatiger Erwerbstätigkeit des Kunden
- 4.) und nochmals 600,- € nach 18-monatiger Erwerbstätigkeit des Kunden.

Das Förderinstrument wurde in bewusster Differenzierung zu den Voraussetzungen der SGB III –Leistungsbezieher speziell für den Personenkreis der SGB II – Kunden entwickelt. Ziel ist die langfristige Wiedereingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Die zeitlich gestaffelte Auszahlung sichert hierbei die Nachhaltigkeit der Eingliederungsbemühungen.

Vergleichbar mit dem Instrument der Vermittlungsprämie wurde vor Ort das Instrument der Ausbildungsplatzprämie geschaffen, mit dem erwerbsfähige Jugendliche ohne (abgeschlossene) Erstausbildung in einen zusätzlichen Ausbildungsplatz vermittelt werden. Eine vergleichbare Fördermöglichkeit nach dem SGB III besteht nicht.

Bei den durch die Ausbildungsprämie geförderten Stellen handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Ausbildungsplätze, die es ohne dieses Förderinstrumentarium nicht geben würde. Die Förderung erfolgt nur mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer und nur dann, wenn tatsächlich zusätzlich ausgebildet wird; Mitnahmeeffekte werden damit ausgeschlossen.

Mit der Ausbildungsplatzprämie als Leistung an Arbeitgeber wird die Erstausbildung für Jugendliche im SGB II – Leistungsbezug gefördert. Die Bewilligung erfolgt in drei Stufen:

- 1.) nach Vorlage des abgeschlossenen und von der zuständigen Stelle (gem. BBiG) registrierten Ausbildungsvertrages (Nachweis der IHK oder HWK ist beizubringen) und der Anmeldebestätigung bei der Krankenkasse: 500,00 €
- 2.) nach Ablauf einer 3monatigen bzw. der vertraglich vereinbarten Probezeit: 1.000,00 €
- 3.) nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres: 1.000,00 €

Sowohl die Vermittlungs- als auch die Ausbildungsplatzprämie werden an Dritte und nicht an Arbeitgeber gezahlt.

Beschäftigung schaffende Infrastrukturfördermaßnahmen (BSI)

Die Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen (BSI) gem. §§ 16 I SGB II i.V.m. 279a SGB III ist ein unter den regionalen Bedingungen sinnvolles Instrumentarium. So können durch BSI arbeitsmarktpolitische, wirtschaftliche und regionale Aspekte zusammengeführt werden und insbesondere unsere Kunden und die Kommunen profitieren. Im Jahr 2007 konnten insgesamt 54 Personen (i.Vj. 37) in derartige Maßnahmen vermittelt werden.